



Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. Theodor-

Per Email an Konsultation-14-20@bafin.de und B30 MaRisk@bundesbank.de Stellungnahme des Deutschen Institutes fInterne Revision e.V. (02.12.2020)

m Main

Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main Telefon (069) 713769-0 Fax (069) 713769-69 www.diir.de info@diir.de

Geschäftsführung: Dorothea Mertmann USt-ID DE 114235123 Vereinsregisternummer: Amtsgericht Frankfurt am Main VR 5326

Stellungnahme Konsultation 14/2020 – 6. MaRisk-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Oktober 2020 haben Sie den Konsultationsentwurf der 6. Ma-Risk-Novelle veröffentlicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Das DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. ist ein gemeinnütziges Institut zur Förderung und Weiterentwicklung der Internen Revision in Deutschland. Es wurde 1958 gegründet und hat etwa 3.000 Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Das DIIR ist Mitglied des The Institute of Internal Auditors (IIA). Unsere Stellungnahme wurde vom DIIR-Arbeitskreis "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (AK MaRisk) erstellt. Der Arbeitskreis ist mit Vertretern aus allen deutschen Kreditinstitutsgruppen besetzt und beschäftigt sich insbesondere mit den regulatorischen Anforderungen an die Interne Revision.

Die vorgesehenen Änderungen – soweit sie unmittelbar die Interne Revisionsfunktion betreffen – sind unseres Erachtens sachgerecht. Lediglich die Ergänzung der Erläuterung zu BT 2.1 Tz. 3 geht über die in den EBA Leitlinien zu Auslagerungen (EBA-GL 2019/02) formulierten Anforderungen hinaus und wird den Rückgriff auf Zertifikate Dritter für die Interne Revision in der deutschen Kreditwirtschaft in der Praxis nahezu unmöglich machen. Insofern bitten wir, die Formulierung noch einmal zu überdenken. Unsere diesbezügliche Überlegung haben wir in der beigefügten Anlage ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Dorothea Mertmann Geschäftsführerin Frankfurt am Main 2. Dezember 2020



Modul, Tz.	BT 2.1, 3 Erläuterung
Text MaRisk-Entwurf	[] Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind die Detailtiefe, Aktualität und Eignung des Zertifizierers oder Prüfers dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichte zu berücksichtigen. Zudem sind die den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen zu prüfen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.
Kommentar	Die Ergänzung geht teilweise über die Formulierungen in der EBA GL 2019/02 (Abs. 92 und Abs. 93) hinaus.
	So wird die Überprüfung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen in Abs. 93 lit. e nur beispielhaft im Kontext der Beurteilung der Eignung des Zertifizierers oder Prüfers genannt. Es wäre auch nicht praktikabel, zu jedem Zertifikat oder Prüfbericht die Evidenzen des Zertifizierers oder Prüfers einzusehen. Wir schlagen daher vor, den dritten Satz zu streichen und stattdessen im zweiten Satz klarer zwischen der Beurteilung der Nachweise/Zertifikate und der Beurteilung des Zertifizierers oder Prüfers zu trennen. Unser Formulierungsvorschlag beinhaltet, dass auf Zertifikate nur zurückgegriffen werden darf, wenn u. a. Detailtiefe und Eignung derselben beurteilt wurden. Hierunter verstehen wir, dass sich das Zertifikat auf den konkreten Auslagerungsgegenstand beziehen muss und die Zertifizierung auf der Grundlage anerkannter Standards erfolgte (Eignung), und dass nachvollzogen werden kann, dass die Wirksamkeit der maßgeblichen Kontrollen beurteilt wurde (Detailtiefe).
	Die Einschränkung, dass sich das Institut nicht dauerhaft ausschließlich auf Berichte Dritter verlassen darf, gilt laut Abs. 92 nur für die Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen. Dies solle entsprechend ergänzt werden.
Unser Textvorschlag	[]
	Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind die Detailtiefe, Aktualität und Eignung der Nachweise/Zertifikate sowie die Eignung des Zertifizierers oder Prüfers-dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichtezu berücksichtigenbewerten. Zudem sind die den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen zu prüfen. AllerdingsBei wesentlichen Auslagerungen darf sich die Interne Revision ein beaufsichtigtes Unternehmen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht dauerhaft allein hierauf stützen.